

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 198

ausgegeben am 7. November 1995

Verordnung

vom 12. September 1995

über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl. 1922 Nr. 22¹, und von Art. 35 bis 42 sowie Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24², verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die Verwaltungskosten und Gebühren, welche durch die Regierung und Amtsstellen von den Parteien einzuheben sind, soweit diese nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind.

Art. 2

Mindestgebühr und Höchstgebühr

Wo eine Mindestgebühr und Höchstgebühr angegeben ist, richtet sich die Festlegung der tatsächlichen Gebühr zum einen nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Verwaltungsaufwand und zum zweiten nach dem Gegenwert der Leistung, welche den Parteien zukommt.

Art. 3

Einhebung der Gebühr

1) Die Gebühren sind nach Erlass der Verfügung, Entscheidung oder Konzession in bar oder durch Überweisung zu begleichen; die Verwaltungskosten und Gebühren sind unabhängig von einer allfälligen Anfechtung der Entscheidung oder Verfügung zu begleichen.

2) Werden die Verwaltungskosten bzw. Gebühren durch die Oberinstanz aufgehoben oder dem Staat überwältzt, so wird den Parteien auf Antrag der auf diese Verwaltungskosten und Gebühren aufgelaufene Zins ausbezahlt, sofern dieser den Betrag von 20 Franken übersteigt. Es gilt der für Kassenobligationen (Laufzeit von zwei Jahren) geltende Zinssatz der Liechtensteinischen Landesbank AG.

3) Im Zusammenhang mit Gesuchen, Anträgen und Beschwerden aus dem Ausland kann die bearbeitende Amtsstelle vor Erledigung einer Verwaltungssache, Erlass einer Verfügung oder Erteilung einer Bewilligung die Leistung einer Kautions in Höhe der gemäss dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungskosten und Gebühren verlangen. Kautionen sind bei der Landeskasse zu hinterlegen und werden anschliessend mit den effektiven Verwaltungskosten und Gebühren verrechnet.

II. Verwaltungskosten und Gebühren

Art. 4

Allgemeine Gebühren

Für allgemeine Verwaltungssachen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Franken

- a) Bestätigungen 10.- bis 200.-
- b) Fotokopien per Stück 1.-

Art. 5³

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer

Aufgehoben

Art. 6

Bürgerrecht und Namensrecht

Für die Erledigung der nachstehenden Verwaltungssachen sind folgende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Namensänderung 100.-
- b) Entlassung aus dem Staatsbürgerrecht auf eigenes Begehren 100.-
- c) Verwaltungsgebühr für Einbürgerungen (ordentliche und erleichterte) 100.-
- d) Verwendung der Wappen, Farben, Siegel und Embleme Liechtensteins 100.- bis 1 000.-

Art. 7

Diverses

Für die Erledigung der folgenden Verwaltungssachen sind nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Aufgehoben⁴
- b) Aufgehoben⁵
- c) Bescheinigungen über geltendes Recht (je nach Umfang) 50.- bis 500.-

Art. 8

Regierungskanzlei

Die Regierungskanzlei hat für die Erledigung der in dieser Verordnung ausgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Kleinhandel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken, jährlich 100.-
- b) Produktionslizenz für Aufstellen von Spiel- und Musikautomaten, jährlich pro Automat 150.-
- c) Aufgehoben⁶
- d) Aufgehoben⁷
- e) Aufgehoben⁸
- f) Bewilligung zum Offenhalten der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen:
 - 1. Pro Tag 50.-
 - 2. Pro Halbjahr 250.-
 - 3. Pro Jahr 400.-
- g) Aufführungsbewilligungen:
 - 1. Lotto 100.-

2. sonstige Aufführungsbewilligungen, welche behördliche Massnahmen oder Kontrollen notwendig machen nach Aufwand, mindestens aber 50 Franken pro Veranstaltung ⁹

- h) Superlegalisation 30.-
- i) Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 200.-¹⁰
- k) Eintragung in die Liste der zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer 200.-¹¹

Art. 9¹²

Stabsstelle EWR

Die Stabsstelle EWR hat für die Erstellung von Fotokopien nachstehende Gebühren zu erheben:

- a) Fotokopien aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, welche von einem Euro Info Center bezogen werden müssen:

Franken

- 1. 1 bis 15 Seiten 18.-
- 2. 16 bis 30 Seiten 35.-
- 3. 31 bis 50 Seiten 50.-
- 4. 51 bis 100 Seiten 75.-
- 5. 101 bis 200 Seiten 100.-
- 6. ab 201 Seiten, pro Seite 0.50

- b) sonstige Fotokopien, per Stück 1.-

Art. 10¹³

Amt für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Gebühren nach der Gewerbegesetzgebung:
 - 1. Erteilung oder Entzug einer Gewerbebewilligung bei natürlichen Personen 300.-
 - 2. Erteilung oder Entzug einer Gewerbebewilligung bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 600.-
 - 3. Genehmigung eines neuen Geschäftsführers bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 300.-

4. Ausstellung einer Bestätigung bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen 100.-
 5. Erstellung eines aktualisierten Nachdrucks 50.-
 6. Erstellung eines Auszugs aus dem Gewerbeverzeichnis, je Unternehmen 25.-
 7. Ausstellung einer Legitimation im Sicherheitsgewerbe 80.-
 8. Durchführung der Prüfung der fachlichen Eignung für Maurer- und Zimmermeister 500.-
 9. Durchführung der Prüfung der fachlichen Eignung im Gastgewerbe 250.-
 10. Übrige Amtshandlungen, nach Aufwand 100.-/Stunde
- b) Gebühren nach der Arbeitsgesetzgebung:
1. Ausfertigung von Planverfügungen:
 - bei Bauvorhaben 50.- bis 3000.-
 - bei Druckbehälter und Dampfkessel 50.- bis 200.-
 - bei Erdgas- und Flüssiganlagen 100.- bis 1000.-
 2. Erteilung oder Entzug von Betriebsbewilligungen 50.- bis 2000.-
 3. Erteilung oder Entzug von Arbeitszeitbewilligungen:
 - für Sonntagsarbeit 50.- bis 300.-
 - für Nachtarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit 50.- bis 400.-
 4. Erteilung oder Entzug von Bewilligungen für die Beschäftigung Jugendlicher 50.-
 5. Übrige Amtshandlungen, nach Aufwand 100.-/Stunde
- c) Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten Dritter im Bereich der Hochdruckleitung nach der Rohrleitungsgesetzgebung 100.- bis 500.-
- d) Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Kleinskilifte nach der Seilbahngesetzgebung 200.-
- e) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für das Aufstellen von Luftfahrthindernissen nach der Luftfahrtgesetzgebung 100.-
- f) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Umgang mit ionisierenden Strahlen nach der Strahlenschutzgesetzgebung 200.- bis 600.-

Art. 11¹⁴

Amt für Wald, Natur und Landschaft

Das Amt für Wald, Natur und Landschaft hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäss Art. 6 Waldgesetz 400.-
- b) Erteilung von Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 11 Waldgesetz 500.-
- c) Erteilung von Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 15 Waldgesetz 50.- bis 600.-
- d) Erteilung von Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 16 Waldgesetz 50.- bis 200.-
- e) Jagdeignungsprüfung 75.-
- f) Jagdaufseherprüfung 150.-
- g) Jagdkarten:
 - 1. Jahresjagdkarte 100.-
 - 2. Gastjagdkarten für:
 - 1 Tag 15.-
 - 3 Tage 25.-
 - 6 Tage 30.-
 - 12 Tage 50.-
 - 24 Tage 100.-
- h) Jagdabgabe nach Jagdwert des jeweiligen Jagdreviers 10.- bis 20.-
- i) Bescheinigungen 10.- bis 20.-

Art. 12

Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

Franken

- a) Bestätigungen (je nach Umfang) 10.- bis 50.-
- b) Eingangsbestätigungen von Bilanzen 10.-
- c) Publikationsbewilligungen und Löschungsbewilligungen 20.-
- d) Verfalltagsänderungen 10.-
- e) Fotokopien per Stück 1.-
- f) Repräsentanz-, Verwaltungsrats- und Debitorenlisten 10.- bis 300.-
- g) Unternehmerbescheinigungen 10.- bis 20.-

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 19. August 1963 betreffend die Änderung der Ausverkaufsordnung, LGBL 1963 Nr. 28;
- b) Verordnung vom 29. November 1965 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken, LGBL 1966 Nr. 1;
- c) Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1971 betreffend die Maurermeister- und Zimmermeisterprüfungen, LGBL 1971 Nr. 44;
- d) Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Mai 1989 betreffend die Abänderung der Verordnung über die liechtensteinische Fachprüfung im Gastgewerbe, LGBL 1989 Nr. 33;
- e) Art. 6 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Februar 1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Polizeistunde in Gaststätten und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, LGBL 1991 Nr. 19;
- f) Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1991 über die Abänderung der Verordnung zum Jagdgesetz, LGBL 1991 Nr. 21;
- g) Art. 6 Abs. 3 der Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBL 1992 Nr. 25.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 172.041
-
- 2 LR 172.020
-
- 3 Art. 5 aufgehoben durch [LGBL. 2004 Nr. 288.](#)
-
- 4 Art. 7 Bst. a aufgehoben durch [LGBL. 2003 Nr. 69.](#)
-
- 5 Art. 7 Bst. b aufgehoben durch [LGBL. 1996 Nr. 203.](#)
-
- 6 Art. 8 Bst. c aufgehoben durch [LGBL. 1996 Nr. 203.](#)
-
- 7 Art. 8 Bst. d aufgehoben durch [LGBL. 1996 Nr. 203.](#)
-
- 8 Art. 8 Bst. e aufgehoben durch [LGBL. 2004 Nr. 14.](#)
-
- 9 Art. 8 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 203.](#)
-
- 10 Art. 8 Bst. i eingefügt durch [LGBL. 2000 Nr. 29.](#)
-
- 11 Art. 8 Bst. k eingefügt durch [LGBL. 2000 Nr. 29.](#)
-
- 12 Art. 9 abgeändert durch [LGBL. 2001 Nr. 198.](#)
-
- 13 Art. 10 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 256.](#)
-
- 14 Art. 11 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127.](#)